

aus ausländerrechtlicher Sicht keine Bedenken dagegen zu erheben sind, ausländischen Prostituierten, die als Zeuginnen im Strafverfahren gegen Zuhälter oder Anwerber aussagen können, den Aufenthalt für die Dauer des jeweiligen Verfahrens zu gestatten.

Sonstiges

- Der Bundestag hat einer Beschlußempfehlung des Ausschusses für *wirtschaftliche* Zusammenarbeit (11/3732), nach der die Bundesregierung das Anliegen der *Frauenförderung* wirksam unterstützen soll, zugestimmt. Die Anträge der SPD (11/859) und der GRÜNEN (11/1917), die der Beschlußfassung zugrunde lagen, wurden, wie vorgeschlagen, abgelehnt.
- Gegenstand einer aktuellen Stunde im Mai 1989 war die Haltung der Bundesregierung zum § 218 StGB nach dem *Memminger Urteil*.

Ulrike Breil

Bericht vom 15. Feministischen Juristinnentag in Hamburg vom 26. - 28. Mai 1989

Bei (fast zu) schönem Wetter fand in diesem Jahr der 15. Feministische Juristinnentag in Hamburg statt. Obwohl Hamburg ja darüberhinaus auch nicht gerade zentral gelegen ist, war der Andrang riesig: über 250 Teilnehmerinnen wurden verzeichnet, darunter auch zahlreiche Bürofrauen, Referendarinnen und Studentinnen. Mit derartig vielen Frauen hatten die Hamburger Organisatorinnen nicht gerechnet, so daß der Tagungsort streckenweise aus allen Nähten platzte, zumal im „Haus für Alle“ in der Amandastraße – nomen est omen – Freitagabend auch noch im 1. Stock eine türkische Hochzeit gefeiert wurde. Davon wurde aber unser Freitagabendprogramm in keiner Weise gestört.

Zwei Däninnen, Kirsten Ketscher und Agnete Weis-Bentzon, referierten über Geschlechtsquotensysteme bzw. kompensatorisches Recht.

Kirsten Ketscher lehrt als Dozentin für Frauenrecht an der Universität Kopenhagen. „Frauenrecht“ wird in Dänemark als Wahlfach/Spezialgebiet gelehrt und erforscht, so wie hierzulande Arbeitsrecht, Rechtssoziologie, Kriminologie usw. Eine für uns in ihrer Selbstverständlichkeit vollkommen neue und – wie ich meine – positive und ermutigende Vorstellung.

Grundthese von Kirsten Ketscher war: gegen Quotierung an sich ist nichts einzuwenden – wenn sie denn tatsächlich den Frauen nützt und ihre Positionen stärkt. Sie selbst hält dies jedoch für sehr unwahrscheinlich, weil die Anwendung von an sich „neutralen“ Konzepten wie Quotierung in einem patriarchalen, also parteilichen System, in der Regel

zugunsten der Männer ausfallen wird. Zumindest steht dies zu befürchten, also statt mehr Professorinnen wird es wahrscheinlich eher männliche Hebammen im Zeichen der „Gleichberechtigung“ geben. An konkreten negativen Beispielen aus der dänischen Praxis wies Kirsten Ketscher auch genau diese Konsequenz nach. In der anschließenden Diskussion fragten wir uns auch, ob tatsächlich Ungleiches stets formal gleich gestellt werden muß, und auf wessen Kosten die Angleichung wohl zu erfolgen hat.

Der anschließende Vortrag von Agnete Weis-Bentzon, Juraprofessorin an der Universität in Roskilde, befaßte sich mit der Frage „Kompensatorisches Recht. – Müssen Frauen Vorteile erhalten?“.

Dabei ging sie besonders auf frauenbezogene Sonderrechte ein, die allgemein als Schutzgesetze bezeichnet werden. Agnete Weis-Bentzon sieht diese „Schutz“gesetze jedoch eher als eine Behinderung von Frauen an, weil sie ihre Wahlmöglichkeiten beschränken und ihnen Wege verschließen, statt sie zu öffnen. Ebenso wie Kirsten Ketscher vertritt sie die Ansicht, daß jede/r gemäß ihren Qualifikationen und Fähigkeiten arbeiten sollte, wobei Voraussetzung ist, daß „weibliche“ Fähigkeiten nicht – wie heute üblich – grundsätzlich im Berufsleben eher negativ bewertet werden gegenüber „männlichen“ Eigenschaften.

Im Anschluß an beide Referate diskutierten die Teilnehmerinnen noch recht angeregt und kontrovers, wobei die Referentinnen ihrerseits hervorhoben, daß – sollte eine Frauenquote tatsächlich den Frauen nützen – sie selbstverständlich dies unterstützen.

Am Samstag fanden nach dem gemeinsamen Frühstück insgesamt 12 Arbeitsgruppen zu folgenden Themen statt:

- 1.) Strafverteidigung im § 129a – Verfahren am Beispiel des Strafprozesses gegen Ingrid Strobl
- 2.) Mittelbare Diskriminierung von Frauen im Arbeitsrecht
- 3.) Anwältinnenverein Norddeutschland
- 4.) Memminger Prozesse
- 5.) Gen- und Reproduktionstechnologien
- 6.) Tatsächliche und rechtliche Situation von Ausländerinnen am Beispiel Frauenhandel
- 7.) Lesben im Recht?!!
- 8.) Die Arbeitssituation im Rechtsanwältinnenbüro
- 9.) Jurafrauen im Studium
- 10.) Referendarinnen – ein Erfahrungsaustausch
- 11.) Türkisches Unterhaltsrecht
- 12.) Erfahrungsaustausch zu Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern

Zu den Arbeitsgruppen 1.), 4.), 6.), 7.), 8.) und 9.) wurden am Sonntag im Plenum Resolutionen verabschiedet, die im Anschluß an diesen Bericht abgedruckt sind.

Die Kolleginnen vom *Anwältinnenverein Norddeutschland* stellten ihren neugegründeten Verein vor, der sich als Gegengewicht zum männlich-patriarchal geprägten Hamburger Anwaltsverein verstanden wissen will.

In der von den *Referendarinnen* veranstalteten Arbeitsgruppe ging es den Teilnehmerinnen in erster Linie um einen Erfahrungsaustausch. Dieser soll fortgesetzt werden beim nächsten Referendarinnentreffen vom 10. - 12. November 1989.*

In der Arbeitsgruppe zum Thema *Mittelbare Diskriminierung am Arbeitsplatz* referierten Juristinnen aus der JdV Hamburg, die in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft HBV Tarifverträge im Hinblick auf mittelbare Diskriminierung von Frauen untersucht hatten. Im Anschluß folgte eine Diskussion. Es wurde festgestellt, daß eine Vielzahl von Vergünstigungen an die Betriebszugehörigkeit anknüpfen. Dabei werden diese Zeiten häufig erst ab dem 25. bzw. 35. Lebensjahr angerechnet. Aufgrund der typischen Lebensläufe von Frauen (Familien- und Kinderarbeit etwa ab diesem Zeitraum) stellt sich diese an sich neutrale Regelung als extrem nachteilig für Frauen heraus.

Alle Tarifverträge enthalten Regelungen, die Teilzeitbeschäftigte benachteiligen. Über 90% aller Teilzeitbeschäftigten sind Frauen. Indem Frauen sich für eine Verbesserung der Bedingungen von Teilzeitarbeit einsetzen, verfestigen sie die traditionelle Verteilung der Arbeit zwischen Männern und Frauen. Ziel sollte vielmehr Abschaffung der Teilzeitarbeit und generelle Verkürzung der Arbeitszeit sein. Grundsätzlich wäre es notwendig, die Definitionsmacht nicht mehr in erster Linie den Männern zu überlassen, sondern an den entscheidenden Schaltstellen – sprich bei den Tarifvertragsparteien – die Interessen der Frauen einzubringen und durchzusetzen.

* Ausführlicher Hinweis s. STREIT 2/89, S. 80.

In der Arbeitsgruppe zu *Reproduktions- und Gentechnologie* fanden sich ca. 15 Teilnehmerinnen zu einer Diskussion ein, die sich im wesentlichen um juristische Möglichkeiten der Verhinderung der Technologie und insbesondere um die Frage bewegte, wie Krankenhäuser daran gehindert werden können, Körperteile der Patientinnen ungefragt als Forschungsmaterial zu verwerten.

Als praktische Anknüpfungspunkte wurde erwogen, die Kolleginnen, die aus dem Kreis des feministischen Juristinnentages nun zu Amt und Würden gelangt sind, in ihrer jeweiligen Eigenschaft zu bitten, die Behandlungsverträge der Krankenhäuser zu überprüfen, um folgende Praktiken zu verhindern:

- Weiterverarbeitung und Forschung an fötalem Gewebe (nach Fehlgeburten und Abtreibungen)
- Entnahme von Eizellen aus Eierstöcken bei Eierstockoperationen
- und bei dieser Gelegenheit überhaupt zu überprüfen, in welcher Weise mit menschlichem Gewebe nach Operationen usw. umgegangen wird.

Darüberhinaus bedauerten die Teilnehmerinnen ausdrücklich, daß es unter den feministischen Ärztinnen bislang offenbar noch keinen bekanntgewordenen Zusammenschluß gibt, der sich zu den Fragen der modernen Reproduktionstechnologien verhielte. Eine Zusammenarbeit gerade an dieser Frage würden wir sehr gerne sehen.

Die Arbeitsgruppe zum *türkischen Unterhaltsrecht* war gut besucht und sehr informativ. Der Inhalt läßt sich in der Kürze nicht wiedergeben, jedoch stellte es sich für mich wieder einmal als sehr wünschenswert heraus, regelmäßig Fortbildungsseminare – außerhalb des Feministischen Juristinnentages – gerade zu solchen Themen anzubieten.

In der Arbeitsgruppe zum *sexuellen Mißbrauch von Kindern* fand ein Erfahrungsaustausch über Möglichkeiten und Grenzen bei der Vertretung von sexuell mißbrauchten Kindern statt, und zwar sowohl im Strafverfahren als auch im familienrechtlichen Verfahren.

Vorgeschlagen wurde u.a. die Bildung einer den Prozeß begleitenden Helferinnen-Gruppe, bestehend aus z.B. Therapeutinnen, Wildwasser-Mitarbeiterinnen, etlv. auch Kolleginnen. So dies praktisch im Einzelfall möglich ist, könnte diese Gruppe psychische Belastungen abfangen, prozeßbeobachtend eingreifen o.ä..

Sehr kontrovers diskutierten die Teilnehmerinnen die Frage, ob in jedem Fall Strafanzeige erstattet werden sollte. Einige vertraten die Ansicht, daß speziell jungen Mädchen ein Strafverfahren oftmals nichts Positives einbringt, der Prozeß im Gegenteil das traumatische Erlebnis nur vertieft. Es sei nach anderen Lösungsmöglichkeiten zu suchen, um die Mädchen zu schützen, insbesondere für Unterhalts- und Umgangsrechtsverfahren im Falle der Trennung/Scheidung der Eltern. Andere befürworteten jedoch die Strafanzeige in jedem Fall.

Im *Plenum* am Sonntagvormittag stellten einzelne die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen vor, und wir stimmten über die nachfolgend abgedruckten Resolutionen ab.

Insgesamt schien es allen Teilnehmerinnen recht gut gefallen zu haben. Mir ist vor allem positiv aufgefallen, wie relativ umfassend und tiefgründig trotz der Kürze der Zeit gearbeitet wurde. Insbesondere blieb für Diskussionen viel Raum, da die Referate – bewußt? – eher knapp gehalten waren.

Zum nächsten feministischen Juristinnentag werden wir uns im Frühjahr 1990 in Berlin zusammenfinden.

15. Feministischer Juristinnentag Resolutionen

Strafverteidigung im §-129a-Verfahren

Die Teilnehmerinnen des 15. Feministischen Juristinnentages fordern ebenso wie die Verteidigung den Freispruch von Ingrid Strobl. Die Argumentation der Staatsanwaltschaft im Verfahren selbst ist juristisch unhaltbar und soll nur der Bestrafung der politischen Gesinnung von I. Strobl dienen. Dies darf nicht zu einer Verurteilung führen. Insbesondere als Juristinnen sind wir empört über die Mutmaßungen und Unterstellungen der Bundesanwaltschaft, die zu einer Anklage geführt haben.

§ 129 a StGB ist eine unbestimmte, im Vorfeld von Straftaten anzuwendende Norm. Ohne Einführung dieses umstrittenen, sehr unkonkret gefaßten Straftatbestandes wäre ein Strafverfahren gegen I. Strobl nicht denkbar gewesen. Aus Anlaß dieses Prozesses fordert der 15. Feministische Juristinnentag erneut die Abschaffung des § 129 a StGB.

Memminger Prozesse

Die Memminger Abtreibungsprozesse haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, daß Strafrecht kein geeignetes Mittel ist, der Realität des Schwangerschaftsabbruchs zu begegnen. In den Strafurteilen gegen Frauen und den Arzt haben sich Richter nach rechtlich bedenklicher Ausforschung der Lebensumstände der Frauen angemaßt, im nachhinein das Bestehen von Notlagen zu verneinen, obwohl diese nach ärztlicher Erkenntnis vorgelegen hatten. Dieses Vorgehen bedeutet das Ende des durch die Reform des § 218 gefundenen Abbruchkompromisses: Die den Ärzten/Ärztinnen vom Gesetzgeber übertragene Zuständigkeit für die Feststellung einer Indikation wurde in Frage gestellt und ersetzt. Die überwiegende Zahl der Frauen, gegen die wegen eines teilweise Jahre zurückliegenden Schwangerschaftsabbruchs Strafbefehle erlassen wurden, waren nicht in der Lage, sich hiergegen zu wehren und zu verteidigen. Das Aufrühren der damaligen Konfliktsituation, die Rücksichtnahme auf die Familie und die Angst vor Diskriminierung bei Bekanntwerden der Vorwürfe machten ihnen dies unmöglich, so daß eindeutig rechtswidrige Verurteilungen erfolgt sind. So wurde eine Gruppe rechtlos gestellter Frauen kriminalisiert.

Die zutiefst frauenverachtende Art und Weise, in der die Memminger Justiz mit Frauen und deren Schicksalen umgegangen ist, fordert insbesondere die Solidarität der feministischen Juristinnen heraus. Wir fordern eine grundlegende gesellschaftliche Diskussion über Schwangerschaftsabbruch mit dem erklärten Ziel der Abschaffung des § 218 und aller Zwangsberatung.

Tatsächliche und rechtliche Situation

von Ausländerinnen am Beispiel Frauenhandel

Anlaßlich einer AG zum Thema Frauenhandel fordern die Teilnehmerinnen des 15. Feministischen Juristinnentages ein eigenständiges Aufenthaltsrecht und eine Arbeitserlaubnis für die in der BRD und West-Berlin lebenden Ausländerinnen, insbesondere für die, die vom Frauenhandel betroffen sind.

Die Ausübung der Prostitution und/oder Sozialhilfebezug darf für Ausländerinnen kein Ausweisungsgrund sein.

Lesben im Recht?!!

Anlaßlich der bevorstehenden Verabschiedung des Vereinsförderungsgesetzes durch den Deutschen Bundestag im Juni 1989 unterstützt der 15. Feministische Juristinnentag die Forderung nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Lesbenvereinen durch Aufnahme einer entsprechenden Ergänzung des § 52 Abgabenordnung.

Jurafrauen im Studium

Die Teilnehmerinnen des 15. Feministischen Juristinnentreffens fordern einstimmig mehr weibliche Lehrkräfte an allen juristischen Fachbereichen.

Wir protestieren gegen die Einführung von Zulassungsbeschränkungen zum juristischen Studium und die damit verbundene mittelbare Diskriminierung von Frauen durch die Vergabe von Bonuspunkten an Zivildienstleistende und Wehrdienstleistende.

Die Arbeitssituation im Rechtsanwältinnenbüro

Erstaunlich für uns war die Feststellung, daß viele Schwierigkeiten in herkömmlichen und feministischen Kanzleien für Rechtsanwaltsgehilfinnen u.a. Bürofrauen sich gleichen. Hieraus haben wir gefolgert, daß es sich bei den Mißständen, die wir sehen, um berufsspezifische Probleme handelt. Wir möchten hier nur zwei wesentliche Punkte herausheben, die durch unsere Arbeitsgruppe fixiert wurden, um vielleicht einen Ansatz für ein Bürogespräch zu bieten.

1. Wahrnehmung der Angestellten

Wir erwarten von Euch als Arbeitgeberinnen, daß Ihr uns am Arbeitsplatz nicht nur als billige Arbeitskräfte bzw. lebendiges Büromaterial registriert, sondern uns als Frauen und berufstätige Frauen wahrnehmt, die berufliche Wünsche und Forderungen haben, ebenso wie Ihr.

2. Gehälter

Um das Thema Lohn auf einen Nenner zu bringen: Unsere Bezahlung erzeugt, wie bei vielen anderen typischen Frauenberufen, weiterhin Armut. Daran hat sich trotz der Ansprüche der alternativen und/oder feministischen Büros nichts geändert. Es wird langsam Zeit, daß Rechtsanwältinnen merken, wieviel unsere Arbeit, in DM ausgedrückt, eigentlich wert ist.

Wir fordern Euch als Arbeitgeberinnen auf, Euch ernsthaft mit den Anliegen Eurer Angestellten auseinanderzusetzen!